



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Viruserkrankung „Coronavirus SARS-CoV-2 – FAQ zur Urlaubszeit –¹

1. Darf mich die Dienstgeberin nach meinem Urlaubsziel fragen?

Aus Gründen der Fürsorge- und Schutzpflicht gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Dienstgeberin berechtigt zu fragen, ob das Urlaubsziel in einem Risikogebiet nach der Definition des RKI liegt.

2. Wenn ich in einem nach RKI eingestuften Risikogebiet Urlaub mache, was muss ich bei der Rückkehr beachten?

a) Wenn Sie (auf dem Land-, See- oder Luftweg) in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen Sie sich unverzüglich für 14 Tage in Quarantäne begeben und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde informieren.

Risikogebiet in diesem Sinne ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des RKI über die Einstufung als Risikogebiet.

b) Die Quarantäne ist zwingend einzuhalten, es sei denn, der Dienstgeberin kann ein ärztliches Zeugnis (in deutscher oder englischer Sprache) vorgelegt werden, aus dem hervorgeht,

- dass aufgrund einer molekularbiologischen Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind und
- die Testung innerhalb von 48 Stunden vor Einreise nach Deutschland in einem Mitgliedstaat der EU oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt wurde.

Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise nach Deutschland testen zu lassen.

- Dieses Zeugnis muss der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorgelegt werden und ist 14 Tage aufzubewahren. Nach Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde endet die Verpflichtung zur Quarantäne.

c) Die aktuelle Liste der Risikogebiete und weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

¹ Die Hinweise berücksichtigen insbesondere die „Bayer. Verordnung für Quarantänemaßnahmen über Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“.

3. Erhalte ich Arbeitsentgelt oder Entschädigung, wenn ich nach der Rückkehr aus dem Urlaub in Quarantäne muss?

- a) Arbeitnehmer, die ihren Urlaub gezielt in einem Risikogebiet verbringen (d.h. bei denen schon bei Urlaubsantritt feststeht, dass ihr Reiseziel als Risikogebiet eingestuft ist), haben während der Quarantäne keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- b) Bei Arbeitnehmern, die aus einem Risikogebiet zurückkehren und während 14-tägigen Quarantänephase arbeitsunfähig erkranken, ist die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit regelmäßig nicht die alleinige Ursache der Arbeitsverhinderung. Vielmehr liegt die Ursache der Arbeitsverhinderung (auch) darin, dass es aufgrund der Quarantänepflicht untersagt ist, den Arbeitsplatz während der Quarantänephase aufzusuchen und die Arbeitsleistung zu erbringen. Dies hat zur Folge, dass ein Lohnfortzahlungsanspruch nach den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes – mangels krankheitsbedingter „Monokausalität“ der Arbeitsverhinderung – in der Regel ausscheidet.
- c) Wenn das Urlaubsziel erst nach Reiseantritt als Risikogebiet qualifiziert wird, nimmt der Arbeitnehmer seine quarantäne-bedingte Arbeitsunfähigkeit nicht „sehenden Auges“ in Kauf. In diesem Fall besteht während der ggf. erforderlichen Quarantänephase Anspruch auf Lohnfortzahlung.

4. Muss ich in der Quarantäne arbeiten?

- a) Ist der Arbeitnehmer nicht akut erkrankt, sondern nur wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion unter Quarantäne gestellt worden, ist er nicht arbeitsunfähig und grundsätzlich weiterhin zur Arbeit verpflichtet.
- b) Findet die Quarantäne-Maßnahme bei dem Arbeitnehmer zu Hause statt und ist dort die Arbeit im Homeoffice möglich, ist er verpflichtet, diese Möglichkeit zu nutzen. Gleiches gilt, wenn ihm mobile Arbeit an einem anderen Ort der Quarantäne möglich ist.